

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 96

ausgegeben am 11. März 2016

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme des Durchführungsbeschlusses der
Kommission vom 23. Februar 2016 zur
Änderung des Durchführungsbeschlusses
C(2013) 4914 zur Aufstellung der Liste der
visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber
zum Überschreiten der Aussengrenzen
berechtigen (Weiterentwicklung des Schengen-
Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 3. März 2016
Inkrafttreten: 3. März 2016

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 3. März 2016

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.A.3
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation

der Kommission vom 24. Februar 2016, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23. Februar 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2013) 4914 zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenzen berechtigen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 966 final).

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des oben genannten Beschlusses akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.